Der neuen Zeit ein neues Recht : ist die Stellung der Frau in unserem Familienrecht revisionsbedürftig?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **13 (1957)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die auf die Verwirklichung vieler Probleme dringen. Dass die Frauen Genfs im kirchlichen Leben der Stadt mitarbeiten, ergibt gar keine Schwierigkeiten. Sie sind ganz einfach in dieser Arbeit den Männern zum Besten der Gemeinde zugesellt. Durch ihr spezielles Verständnis des Kindes und der Familie bereichern sie die Kirche im geistigen Sinne".

Für „Die Staatsbürgerin" übersetzt von H. A.

Der neuen Zeit ein neues Recht

Ist die Stellung der Frau in unserem Familienrecht revisionsbedürftig?

Der Roman ist gut ausgegangen: sie hat ihn, er hat sie bekommen. Bücher enden oft mit dieser erfreulichen Mitteilung. Wir aber wissen: im Leben ist damit kein Ende erreicht; in Wirklichkeit fängt mit der Verlobung und erst recht mit der Heirat für die allermeisten Frauen und Männer ein neues Leben an, mit neuen Aufgaben, neuen Schwierigkeiten und neuen schönen Seiten, und auch — was vielen zu wenig bewusst wird — mit der Wirksamkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen. Solange in einer Ehe alles gut geht, braucht man sich allerdings kaum um diese Gesetze zu kümmern. Sobald aber Meinungsverschiedenheiten entstehen, ist es für beide Partner wichtig, zu wissen, was für Rechte und Pflichten jedem zukommen. Die Unkenntnis über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen kann sonst zu unangenehmen Ueberraschungen führen. Und manches Ehepaar wird die Frage aufwerfen: Sind die Bestimmungen unseres Familienrechtes, die bei ihrer Schaffung sicher z. T. fortschrittlich waren, noch den heutigen Verhältnissen angepasst? Um ein Beispiel zu nennen: Vor der Ehe hat die Frau vielleicht gearbeitet und verdient, sie konnte etwas auf die Seite tun und ihr Sparbüchlein selbstverständlich auch richtig verwalten. Wie ist es in der Ehe? Die Frau bleibt wohl Eigentümerin ihrer Ersparnisse. Sie kann aber über ihr Vermögen nicht mehr frei verfügen. Das Gesetz gibt — wenn nicht ausdrücklich in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbart worden ist — dem Mann das Recht der Nutzung und Verwaltung über die von der Frau in die Ehe gebrachten Ersparnisse. Und wie ist es, wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst wird? Wird dann das während der Ehe durch gemeinsame Arbeit Ersparte halb und halb geteilt? Nein, das Gesetz spricht dem Mann und seinen Erben zwei Drittel, der Frau nur einen Drittel zu.

Diese und viele andere Bestimmungen und Probleme unseres Familienrechtes werden in einer handlichen, von den sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz herausgegebenen Broschüre „Der neuen Zeit ein neues Recht. Ist die Stellung der Frau in unserem Familienrecht revisionsbedürftig?" erklärt und dargelegt. Die Broschüre ist eine Gemeinschaftsarbeit der bekannten Juristinnen Dr. Marie Boehlen, Verena Jost,

Dr. Eugénie Meyer und Dr. Margrit Rodel. Sie enthält neben einer Darstellung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und deren Problematik auch als Diskussionsgrundlage gedachte Vorschläge für eine Revision unseres Familienrechtes und bildet damit einen wertvollen Ausgangspunkt für eine Verständigung zwischen Ehepartnern und Diskussionen in Gruppen. Gleichzeitig wird sie jeder einzelnen Frau und jedem Mann sozusagen als kleines Nachschlagewerk über ihre Rechte und Pflichten wertvolle Dienste leisten. Wir wünschen ihr in ihrer gefälligen Aufmachung eine grosse Verbreitung!

Zu beziehen bei den sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz, Stauffacherstrasse 5, Zürich. Preis: Für Mitglieder des Frauenstimmrechtsverbandes 80 Rappen. Bei Bezug von 3 und mehr Stück: 60 Rappen. Im Buchhandel: 1 Franken.

Chronik Schweiz

Zwei Frauen in der Eidgenössischen Kommission für Handelspolitik

(BSF) Unter den vom Bundesrat zu Mitgliedern der Eidgenössischen Konsultativ-Kommission für Handelspolitik ernannten Persönlichkeiten befinden sich zwei Frauen: Frl. Dr. *Berthoud,* Rechtsanwältin und Präsidentin des Bundes schweizerischer Frauenvereine (Neuchâtel) und Frau Dr. Edith *Plattner-Rüttimann,* Rechtsanwältin (Lausanne).

Frauen in der Rechtspflege des Kantons Aargau

(BSF) Bei den Wahlen in die Arbeitsgerichte des Kantons Aargau für die Amtsdauer 1957/61 wurden in allen 11 Bezirken auch Frauen zu Mitgliedern dieser Gerichte gewählt. Insgesamt befinden sich unter den 600 Mitgliedern 48 Richterinnen, davon 22 in den Arbeitgeber- und 26 in den Arbeitnehmer-Gruppen. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat auch anlässlich der ersten Lesung der neuen Strafprozessordnung die Wählbarkeit der Frauen in die Jugendanwaltschaft vorgesehen.

Nachdem das neue Armengesetz des Kantons die Frauen zur Mitwirkung in den Armenkommissionen zugelassen hat, wirken unter den 90 in 13 Gemeinden tätigen Armenpflegern (in den übrigen 220 Gemeinden des Kantons ist die Armenpflege den Vormundschaftsbehörden anvertraut) 19 Frauen. Die 10köpfige Armenkommission in Zofingen zählt 4 weibliche Mitglieder.

Die Waadtländerinnen wehren sich für ihre Rechte

(BSF) Die Lausanner Anwältin Frl. Dr. Antoinette *Quinche* hat im Auftrag von 1125 im Kanton Waadt ansässigen Schweizerbürgerinnen sowie für sich selbst beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde